

26.09.2016
Drucksache 125/16

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und Benehmensherstellung mit den Städten und Gemeinden

| Gremium | Sitzungsdatum | Beschlussstatus | Beratungsstatus |
|----------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| Kreisausschuss | 07.11.2016 | Kenntnisnahme | öffentlich |
| Kreistag | 08.11.2016 | Kenntnisnahme | öffentlich |

| | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| Organisationseinheit | Steuerungsdienst |
| Berichterstattung | Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk |

| | | |
|----------------------|----------|-----------------------------------|
| Budget | 01 | Zentrale Verwaltung |
| Produktgruppe | 01.01 | Steuerungsdienst |
| Produkt | 01.01.02 | Finanzwirtschaft und Budgetierung |

| | |
|----------------------|-------------------------------|
| Haushaltsjahr | Ertrag/Einzahlung [€] |
| | Aufwand/Auszahlung [€] |

Beschlussvorschlag

Sachbericht

1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kämmerer am 26.10.2016 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte „**Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017**“ mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**). Wesentliche Grundlage des Entwurfes sind die am 20.07.2016 von der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden bekannt gegebenen Daten der „Arbeitskreis-Rechnung“ zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017.

Handlungsleitend für die Ansatzbildung im Verwaltungsentwurf waren wie in den vergangenen Jahren insbesondere die vom Kreistag am 15.10.2013 beschlossenen „**Grundsätze zur Haushaltsplanung des Kreises Unna für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2018**“, die eine Selbstbeschränkung sowohl für den Ergebnisplan als auch den Finanzplan beinhalten.

Die Haushaltssatzung trifft Festlegungen für die voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen**, eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen**, notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen**, **Kreditbedarfe** sowie **Regelungen** zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan. Der **Haushaltsplan 2017** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 476.447.863 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 480.771.820 € |

im Finanzplan mit

| | |
|--|----------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 469.873.453 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 463.032.630 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.818.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 15.584.440 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 15.510.230 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.747.147 € |

Zur Herstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan soll die bestehende **Ausgleichsrücklage** von **4.323.957 €** in voller Höhe eingesetzt werden.

2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 13.09.2016 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein umfangreiches „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2017**“ übersandt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben eine nahezu **textgleiche Stellungnahme** abgegeben, die sich in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Erhöhung der Zahllast der Kreisumlagen unterscheidet. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben. Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende Punkte inhaltlich zusammenfassen:

Auch wenn es dem Kreis Unna gelungen ist, für das Haushaltsjahr 2017 eine signifikante Steigerung der Kreisumlagezahllast zu vermeiden, so dürfe dennoch nicht verkannt werden, dass das erreichte Niveau der Kreisumlage eine deutliche Belastung in den gemeindlichen Haushalten und damit einen Standortnachteil gegenüber weiten Teilen des übrigen kreisangehörigen Raumes in Nordrhein-Westfalen darstellt. Weiterhin seien die zu erbringenden sozialen Leistungen nicht mehr finanzierbar. Die im Kreis Unna bestehende strukturelle Unterfinanzierung und Steuerschwäche sowie die extreme Überbelastung durch die Sozialleistungen führten zu einer quasi nicht mehr beherrschbaren Haushaltslage. Eine Generierung zusätzlicher Erträge aus der Grundsteuer B habe die Grenze der zumutbaren Belastung für die Bürgerinnen und Bürger bereits erreicht. Zwar seien durch zwischenzeitlich beschlossene Mittel von Bund und Land Entlastungen für die Haushalte der Städte und Gemeinden eingetreten, diese reichten jedoch nicht aus, um die finanziellen Deckungslücken zu schließen. Darüber hinaus habe die erzwungene Begrenzung der Investitionstätigkeiten zu erheblichen Substanzverlusten im Infrastrukturvermögen geführt.

Die Städte und Gemeinden wenden sich gegen eine Realisierung der Kreisumlage in dem geplanten Umfang und bitten darum, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um eine spürbare Umlagesenkung festsetzen zu können.

2.2 Weiteres Verfahren nach Abschluss der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an den Kreistag beendet. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens können somit festgestellt werden. Da von den Städten und Gemeinden keine gesonderte Anhörung gewünscht wird, beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung.

Gegenstand des Beschlusses sind die von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme erhobenen **Einwendungen**. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen, und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

3. Festsetzung der Kreisumlagen

3.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 46,67 v. H. um **- 0,70 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **45,97 v. H.** festgesetzt werden.

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 257,62 Mio. € um rd. **+ 2,00 Mio. €** auf rd. **259,62 Mio. €** an.

3.2 Differenzierte Kreisumlage

Der Hebesatz der differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 24,03148 v. H. um **+ 0,320 v. H.** erhöht und auf einen neuen Wert von **24,35147 v. H.** festgesetzt werden.

Die Aufwendungen des Budgets 51 Familie und Jugend erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr von rd. 16,97 Mio. € um rd. **+ 0,74 Mio. €** auf rd. **17,71 Mio. €**.

4. Änderungen der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2017

Gegenüber der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2016 sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.09.2015 die Beschlüsse zur Neuordnung der Förderschul-landschaft für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Unna gefasst. Mit der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Fortführung der Schule für Erziehungshilfe zum Schuljahresende 2015/2016 entfällt die **differenzierte Kreisumlage zum Betrieb der Regenbogenschule**. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Aufwendungen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Unna vollständig über die **Allgemeine Kreisumlage** finanziert, so dass der bisherige **§ 6 Abs. 4 und 5** der Haushaltssatzung entbehrlich ist.
- Mit Wirkung zum 01.01.2017 wird das **Budget 41 Kultur** in der bisher bestehenden Form aufgelöst. Für die Fortführung der kulturfachlichen Aufgaben des Kreises Unna wird eine **Produktgruppe Kultur** im Budget 01 Zentrale Verwaltung eingerichtet. Die hierfür zuständige Stabsstelle Kultur (KU) ist dem Dezernat I zugeordnet. Aufgrund dieser strukturellen Veränderungen ist **§ 7 Ziffer 1** der Haushaltssatzung entsprechend anzupassen.
- Analog zur Wertgrenze bei Budgetüberschreitungen (§ 7 Ziffer 5 der Haushaltssatzung) sollen auch **Budgetverschiebungen**, die einen Betrag von **100.000 €** überschreiten, der Zustimmung des Kreistages unterliegen. Die Wertgrenze des **§ 7 Ziffer 4** der Haushaltssatzung wird somit angehoben.

Hinweis:

Alle weiteren Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2017 sowie insbesondere in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern verwiesen wird. Die Dateien dieser Budgetbände sind zum einen mit dieser Drucksache direkt verlinkt; darüber hinaus sind alle Dateien in der Spalte „Zusatzinformationen“ des Gremien-Informationsportals von SessionNet dauerhaft abgelegt und zugänglich.

Anlage

1. Entwurf der Haushaltssatzung für den Kreis Unna für das Haushaltsjahr 2017
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung